

15. Januar 2026

Verordnung Aktuell

Digitale Gesundheitsanwendungen

Verordnung und Abrechnung für Vertragspsychotherapeutinnen und -therapeuten

Alle verordnungsfähigen digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGA) sind ausschließlich im **DiGA-Verzeichnis** gelistet: → <https://diga.bfarm.de/de/verzeichnis>

DiGA sind Medizinprodukte niedriger Risikoklassen. Konkret handelt es sich um

- mobile Applikationen („Apps“), die via Smartphone oder Tablet genutzt werden können.
- webbasierte Anwendungen, die über einen Internetbrowser laufen.

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) prüft die Aspekte **Datenschutz, Datensicherheit** und **Benutzerfreundlichkeit** der DiGA.

Kann der Hersteller – spätestens nach zwei Jahren – einen positiven Versorgungseffekt nachweisen, erfolgt eine dauerhafte Aufnahme ins Verzeichnis. In der Zwischenzeit kann die DiGA vorläufig aufgenommen werden und der Nachweis später erfolgen.

Produktinformationen

Zu jeder Anwendung sind im DiGA-Verzeichnis **verordnungsrelevante Informationen** verfügbar, unter „Informationen für Fachkreise“ ist z. B. eine Pharmazentralnummer (PZN) und eine Anwendungsdauer zu finden. Diese Produktinformationen werden – evtl. mit technisch bedingtem Zeitverzug – auch im Praxisverwaltungssystem (PVS) bereitgestellt. Sollten die Informationen noch nicht in Ihr PVS integriert sein, können Sie das Verzeichnis online (→ <https://diga.bfarm.de/de/verzeichnis>) aufrufen. Sie müssen die erforderlichen Angaben dann zunächst händisch auf das Rezept übertragen. Auch Ihre Patientinnen und Patienten können das Verzeichnis aufrufen und sich informieren.

Praxen, die DiGA mit ihrer Praxissoftware verordnen, müssen ein zertifiziertes Produkt verwenden. Die Software-Hersteller haben den Anforderungskatalog für DiGA erhalten und sind aufgerufen, diesen verbindlich umzusetzen und ihre Verordnungssoftware durch die KBV zertifizieren zu lassen.

Verordnung

Sie können DiGA zur Behandlung Ihrer Patientinnen und Patienten verordnen, wenn Sie diese Anwendungen für zweckmäßig und medizinisch sinnvoll halten. Auch Folgeverordnungen für die gleiche DiGA können ausgestellt werden, wenn sie aus medizinischer Sicht indiziert sind und das angestrebte Therapieziel damit voraussichtlich erreicht werden kann.

Für die Verordnung von DiGA nutzen Sie bitte das **Muster 16**. In der Codierleiste des Musters ist der Eindruck der Nummern „999999999“ (9 x 9) statt der BSNR aufgebracht.

- Erforderliche Angaben: PZN, Bezeichnung der Anwendung
- Nicht erforderlich: Anwendungsdauer

Derzeit sind keine DiGA-Höchstverordnungsmengen pro Patientin bzw. Patient festgelegt. Das heißt, Sie können mehrere unterschiedliche DiGA für unterschiedliche Indikationen gleichzeitig verordnen.

Pro Rezeptblatt darf nur eine DiGA verordnet werden.

Das Rezept reicht Ihre Patientin bzw. Ihr Patient bei der Krankenkasse ein.



Alternativ kann sich Ihre Patientin bzw. Ihr Patient auch ohne Rezept direkt an die Krankenkasse wenden. Die Krankenkasse kann die Kosten auf Antrag übernehmen, wenn eine entsprechende Indikation vorliegt. Der Nachweis erfolgt anhand von Informationen, die der Patientin bzw. dem Patienten oder der Krankenkasse vorliegen. Sie müssen dafür keine Nachweise beibringen oder Befunde zusammenstellen. Das BfArM informiert hierüber in einem entsprechenden Ablaufschema: → <https://diga.bfarm.de/de/leistungserbringer>

Vordruckbestellung

Sie können die Rezepte in den Mengen 50/100/200 über den Kohlhammer-Verlag bestellen (Voraussetzung: Bestellung gemeinsam mit anderen Vordrucken). Eine Ausfüllhilfe für das Muster 16 finden Sie auf unserer Website in der Rubrik „Verordnungen“.

Hinweise zur wirtschaftlichen Verordnung

Die Entscheidung über die Verordnung einer digitalen Gesundheitsanwendung liegt in **Ihrer Verantwortung** und muss für jede Patientin bzw. jeden Patienten individuell getroffen werden. Dabei sind die **therapeutische Notwendigkeit**, die **Zweckmäßigkeit** und die **Wirtschaftlichkeit der Verordnung** stets sorgfältig zu prüfen.

Eine Verordnung darf nur erfolgen, wenn sie aus therapeutischer Sicht dem Versorgungsbedarf entspricht und eine bessere oder mindestens gleichwertige Versorgung im Vergleich zu anderen, günstigeren Maßnahmen gewährleistet ist.



Bitte nutzen Sie **keine vom Hersteller vorgefertigten Verordnungstexte oder Kurzatteste ohne individuelle Anpassung**. Dies widerspricht der therapeutischen Beurteilungspflicht sowie den Vorgaben zur wirtschaftlichen Verordnungspflicht.

Abrechnung

Auf unserer Internestseite finden Sie einen Überblick zur Abrechnung und Vergütung von DiGA, die im DiGA-Verzeichnis des BfArM stehen (unter „Vergütung“):

→ www.kvb.de/mitglieder/praxisfuehrung/it-online-services-ti/digitale-gesundheitsanwendungen

Die Leistung für die Erstverordnung von DiGA erfolgt im Rahmen der Grund-, Versicherten- und Konsiliarpauschalen.

DiGA ohne gesonderte EBM-Leistungen

Die Versorgung mit diesen DiGA ist Bestandteil des Leistungskatalogs der GKV und Bestandteil der berechnungsfähigen Gebührenordnungspositionen des EBM.

Es besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung (§ 87 Abs. 5c Satz 4 SGB V).

Wir halten Sie up to date.

Ihre KVB



Weitere Infos rund um Verordnungen:
→ www.kvb.de/mitglieder/verordnungen



KVB Servicecenter
Kurze Frage – direkte Antwort
089 / 570 93-400 10
Mo–Do 7:30–17:30 Uhr und Fr 7:30–16:00 Uhr

KVB Beratungscenter
Terminwunsch für ausführliche Beratung
→ www.kvb.de/mitglieder/beratung
Mo–Do 8:00–16:00 Uhr und Fr 8:00–13:00 Uhr